

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/nh 312

Bern, 19. Mai 2011

Vernehmlassung - Parlamentarische Initiative: Verfassungsgerichtsbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerkter Angelegenheit nimmt der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) Bezug auf die ihm unterbreiteten Vernehmlassungsunterlagen und dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht des SAV sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Der SAV begrüsst die mit der Vorlage verbundene angestrebte Verbesserung des Rechtsschutzes. Die heute in Art. 190 BV bestehende Regelung schafft eine nicht unbeträchtliche Rechtsschutzlücke und steht im Widerspruch zur Normenhierarchie.
2. Der SAV unterstützt die Beschränkung der Fragestellung auf Art. 190 BV. Er verkennt dabei nicht, dass sich im Zusammenhang mit Art. 190 BV verschiedene weitere Fragen stellen, insbesondere betreffend dem Verhältnis Völkerrecht – Landesrecht sowie betreffend der Überprüfung von Volksinitiativen. Die Umsetzung einer Änderung im Bereich von Art. 190 BV ist ohne Klärung dieser weiteren Fragen möglich, in erster Linie wohl durch das Bundesgericht, möglicherweise auch durch den Gesetzgeber.
3. Bei den diskutierten Varianten bevorzugt der SAV die Streichung von Art. 190 BV. Die von der Minderheit vorgeschlagene Änderung von Art. 190 BV schafft Verfassungsnormen verschiedener Klassen. Der Begriff der Grundrechte ist prozessual nicht verwurzelt – im Gegensatz zu den verfassungsmässigen Rechten.
4. Abklärungsbedarf besteht aus Sicht des SAV insbesondere bei den Auswirkungen der Streichung von Art. 190 BV auf das föderale Gefüge. Bundesgesetze können auch deswegen verfassungswidrig sein, weil der Bundesgesetzgeber seine verfassungsmässigen Kompetenzen überschreitet.

5. Aus Sicht des SAV muss sichergestellt werden, dass das Bundesgericht auch nach der Streichung von Art. 190 BV seine Funktion der Rechtsvereinheitlichung sicherstellen kann. Es darf nicht sein, dass ein Bundesgesetz in einem Kanton angewendet wird, in einem anderen wegen Verfassungswidrigkeit nicht. Eine konzentrierte Verfassungskontrolle wird der Bedeutung der Aufhebung von Bundesgesetzen besser gerecht und ist grundsätzlich denkbar. Kantonale Gerichte sollten aus föderalistischen Gründen keine Bundesgesetze aufheben können. Für das diffuse System spricht seine Einfachheit.

Soweit die Denkanstösse des SAV zu den vorliegenden Entwürfen. Gerne gehen wir davon aus, dass diese in der weiteren Arbeit Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Brenno Brunoni
Präsident

René Rall
Generalsekretär